
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erinnerung – Leistungsempfänger
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 183

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 SF 136/20 E
Datum	17.06.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Erinnerung der Antragstellerin gegen die Kostenrechnung vom 27. März 2020 über Gerichtsgebühren wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Bitte um Korrektur der Kostenrechnung vom 27. März 2020 ist als Erinnerung als dem nach [Â§ 178 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaften Rechtsbehelf anzusehen. Über diese entscheidet nach [Â§ 155 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, Abs. 4 SGG](#) der Berichterstatter. Sie ist jedenfalls unbegründet.

Zu Unrecht macht die Antragstellerin geltend, dass in dem Verfahren [L 1 KR 403/19 KL ER](#) Gebühren nicht nach [Â§ 197a SGG](#), sondern nach [Â§ 189 SGG](#) entstanden seien. Die Antragstellerin des Ausgangsverfahrens hat jedoch nicht zu den in [Â§ 183 SGG](#) genannten privilegierten Beteiligten gehört.

Zwar steht das Kostenprivileg des [Â§ 183 SGG](#) auch anderen als den typischen Leistungsempfängern, nämlich den Sozialleistungsberechtigten, in Verfahren zu, in denen es um Leistungen geht, die eine ähnliche oder vergleichbare Funktion wie "echte" Sozialleistungen im Sinne des [Â§ 11](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch

haben. In der Rechtsprechung sind beispielsweise Arbeitgeber, die $\frac{1}{4}$ ber die Gewährung eines Eingliederungszuschusses nach [Â§Â§ 217 ff](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch streiten, als solche Leistungsempfänger anerkannt, ferner Arbeitgeber, welche die Erstattung von Aufwendungen nach [Â§ 10 Abs. 1](#) Lohnfortzahlungsgesetz geltend machen. Im Bereich des Sozialgesetzbuch $\frac{1}{4}$ nftes Buch (SGB V) stellt die [FÄrderung nach Â§ 39a Abs. 2 SGB V](#) eine solche Leistung dar. Denn sie dient mittelbar der Finanzierung der ambulanten Sterbebegleitung von Versicherten, einer Sozialleistung im Sinne von [Â§ 11 Satz 1 SGB V](#). Systematisch ist der [FÄrderungsanspruch](#) im $\frac{1}{4}$ nften Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB V unter den "Leistungen bei Krankheit" geregelt (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Februar 2010 [â B 1 KR 15/09 R](#) [â](#), [BSGE 105, 257-271](#), Rdnr. 50 mit Nachweisen). Um die Sicherung eines einer Sozialleistung $\frac{1}{4}$ hnlichen Anspruchs hat sich der hiesige Rechtsstreit nicht gedreht. Die [FÄrderung nach Â§ 92a SGB V](#) ist keine einer Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung $\frac{1}{4}$ hnliche, sondern dient vielmehr der qualitativen Weiterentwicklung der Krankenversicherung (KassKomm/Roters, 108. EL M $\frac{1}{4}$ rz 2020, SGB V [Â§ 92a](#) Rdnr. 2 mit Bezugnahme auf [BT-Drs. 18/4095, S. 100](#)). Es handelt sich um staatliche ForschungsfÄrderung, also eine Subventionsgewährung, auf die kein Anspruch besteht ([Â§ 92a Abs. 1 S. 10 SGB V](#)).

Es sind deshalb nach [Â§ 197a SGG](#) nach dem Gerichtskostengesetz Gerichtskosten zu erheben, wovon der Senat mit bereits im Beschluss vom 18. M $\frac{1}{4}$ rz 2020 in der Kostengrundsentscheidung ausgegangen ist. Die Kostenrechnung des Antragsgegners $\frac{1}{4}$ hrt nur diese inhaltlich zutreffende aber auch formell nicht angreifbare Entscheidung des Senats aus.

Dieser Beschluss ergeht nach [Â§ 178 SGG](#) endg $\frac{1}{4}$ ltig.

Erstellt am: 12.11.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024